

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
— Drucksachen 10/3158, 10/5259 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 erhält § 2 (Tierhaltung) folgende Fassung:

„ § 2

(1) Wer ein Tier hält, betreut oder es zu betreuen hat,

1. muß dem Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechende Lebensbedingungen, insbesondere artgemäße und angemessene Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung gewährleisten,
2. darf das arteigene Bewegungsbedürfnis eines Tieres nicht so einschränken, daß dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und im Tier Angst hervorgerufen wird,
3. muß dem Tier, falls es Schmerzen, Leiden oder Schäden hat, unverzüglich Hilfe leisten.

(2) Artgemäße und verhaltensgerechte Haltung hat sich an natürlichen Stammformen zu orientieren.

(3) Die zuständige Behörde ordnet Maßnahmen an, die zur Erfüllung der in Absatz 1 und in Absatz 2 genannten Anforderungen notwendig sind. Von Maßnahmen nach Satz 1 und 2 kann im Einzelfall vorübergehend abgesehen werden, wenn sonst dem Tier größere Nachteile entstehen würden.

(4) Tiere, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes in Haltung, Pflege und Unterbringung vernachlässigt sind, müssen im Wiederholungsfalle von der zuständigen Behörde dem Halter fortgenommen und so lange auf dessen Kosten anderweitig untergebracht werden, bis eine nach Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Haltung, Pflege und Unterbringung der Tiere durch den Halter gewährleistet ist. Die Ausübung der Tierhaltung ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die für die Tierhaltung verantwortliche Person, insbesondere wegen Fehlens der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, nicht die Gewähr für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung bietet, oder
2. die für eine den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechende Haltung, Pflege und Unterbringung der Tiere erforderlichen Einrichtungen und Räume nicht vorhanden sind und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten, angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für herrenlose Tiere, die jemand in Besitz und Obhut nimmt. Für die Kosten der Betreuung und Unterbringung haftet derjenige, der den Besitz und das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat, ersatzweise für eine Dauer bis zu sechs Monaten die Gemeinde, in der das Tier aufgegriffen wurde.

(6) Die Haltung von Tieren zur Gewinnung von Pelzen ist verboten.“

2. In Artikel 1 wird Nummer 2 (§ 2 a) wie folgt geändert:

a) § 2 a Abs. 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

- „(1) Quälerische Nutztierhaltung ist verboten.
- (2) Es gelten insbesondere für die Nutztierhaltung folgende Regelungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt:
1. Den Tieren muß ausreichender Platz zum Laufen, unbehindertem Liegen und Aufstehen sowie artgemäßes Nahrungssuchverhalten und Auslauf im Freien ermöglicht werden;
 2. Stallböden müssen mit Stroheinstreu versehen sein;
 3. natürliche Belichtung mit ausreichendem Helligkeitsgrad muß gewährleistet sein. Der Neubau von fensterlosen Nutztierställen ist zu untersagen. Der Einbau von Fenstern zur natürlichen Belichtung in fensterlosen Altbauten wird durch eine Übergangszeit geregelt;
 4. chemische und medikamentöse Zusätze, die nicht der Gesunderhaltung, sondern der Leistungssteigerung dienen, sind verboten. Ausnahme: Ernährungsphysiologisch notwendige Mineralstoffe;
 5. Krankenplätze sind entsprechend der Tierart und Zahl bereitzustellen. Kranke Tiere müssen therapiert werden;
 6. die Kontrolle der Tierbestände und der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt dem örtlichen zuständigen Amtstierarzt. Die Kontrolle kann zweimal jährlich durchgeführt werden. Der örtliche zuständige Amtstierarzt und der Nutztierhalter hat dem unabhängigen Tierschutzbeauftragten die Möglichkeit einzuräumen, an den Kontrollen teilzunehmen;

7. die Anwendung von Gen-Technik zur Züchtung neuer Tierrassen und -arten ist verboten.

(3) Für die einzelnen Tierarten gelten folgende Regelungen:

1. Rinder

- a) Kühe, Kälber, Rinder, Bullen sind in den Sommermonaten mindestens halbtägig auf die Weide zu führen. Eine zeitlich begrenzte Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn dies eine unzumutbare Belastung für bäuerliche Klein- und Mittelbetriebe wäre.
- b) Alle Rinder sind bis zu einem Alter von einem Jahr in Laufställen zu halten. Sie müssen mit Einstreu gehalten werden. Ausnahme: Boxenlaufställe mit Spaltenböden, dort werden nur die Liegeplätze eingestreut.
- c) Es ist verboten, Kälber in Einzelboxen und ohne Raufutter zu mästen.
- d) Es ist verboten, Kälber im Alter über vier Wochen zu enthornen.
- e) Für Pferde, Schafe, Ziegen und andere Huftiere gelten Buchstaben a und b entsprechend.

2. Schweine

- a) Schweine sind auf Stroheinstreu zu halten.
- b) Anbindung und Fixieren von Sauen außerhalb der Freßzeit ist verboten.
- c) Sauen und Eber müssen eine Auslaufmöglichkeit haben.

3. Geflügel

- a) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden. Es muß den Tieren eine ausreichende Bodenfläche sowie die Möglichkeit des Sandbadens und der Eiablage in einem dunklen Nest gegeben werden.
- b) Wassergeflügel ist die aktive Nahrungsaufnahme an Land und im Wasser zu ermöglichen.

4. Vorratshaltung lebender Tiere zum Verkauf und Verzehr, insbesondere lebender Wassertiere in Bassins von Restaurants und Geschäften, ist verboten."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Bonn, den 17. April 1986

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

